

Jahreswechsel: Vor- und Rückblick auf Ihren Betrieb!

Der Praxismanager aus Vet-Journal der österr. Tierärztekammer

Ausgabe Februar 2016

Der Februar bietet Gelegenheit auch aus wirtschaftlicher Sicht auf das vergangene Jahr zurückzublicken. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. deren Steuerberater müssen für ihre Angestellten die Lohndaten eines Jahres bis längstens Ende Februar beim Finanzamt abgeben. Sind alle Lohnzettel beim Finanzamt hinterlegt, können angestellte Tierärztinnen aber auch Ordinationshelfer ihre Arbeitnehmerveranlagung, am besten über FinanzOnline, durchführen. Dabei ist Zeit Geld: kümmern Sie sich früher um Ihre Eingaben und bekommen Sie früher Ihre Steuergutschrift ausbezahlt.

Selbständige Tierärztinnen und Tierärzte müssen einen Jahresabschluss erstellen bzw. vom Steuerberater erstellen lassen, der grundsätzlich alle Betriebseinnahmen des vergangenen Jahres 2015 den gesammelten Betriebsausgaben gegenüberstellt. Die Differenz wird als Gewinn besteuert, weshalb alle Betriebsausgaben als solche gesammelt und dokumentiert werden müssen. Wer hier eine akkurate monatliche oder quartalsweise Buchhaltung führt ist klar im Vorteil, weil nichts vergessen werden kann.

Die Einnahmen- Ausgabenrechnung, die neben einem Vermögensverzeichnis einen Teil des Jahresabschlusses bildet (anderes gilt bei Bilanzierung beispielsweise bei der GmbH) wird in die Steuererklärungen übergeleitet. Bei Praxisgemeinschaften, etwa einer OG oder Tierarzt GesBR, wird der ermittelte Gewinn zunächst in Form eines Jahresabschlusses auf Ebene der Gesellschaft für die Praxis einheitlich ermittelt und in der Folge jeweils beim einzelnen Tierarzt gesondert versteuert. Die Gewinnzuteilung muss nicht für alle Beteiligten zu gleichen Teilen erfolgen, sondern kann durch Beschluss festgelegt werden.

Schneller, früher, billiger!

Mein Tipp ist ganz klar, dass eine unterjährig - monatlich oder zumindest quartalsweise akkurat geführte Buchführung - im Ergebnis weniger Aufwand ist und zudem mehr bringt als die Buchhaltung in der Schuhschachtel: Der Jahresabschluss lässt sich relativ leicht (und günstig) erstellen. Ich empfehle hier die Arbeitsaufteilung mit dem Steuerberater genau zu besprechen, sodass dieser Ihre Vorarbeiten möglichst nahtlos nutzen kann. Nutzen Sie gleich den Februar bzw. die kommenden Monate um Ihren Jahresabschluss erstellen zu lassen. So bekommen Sie nicht nur einen wirtschaftlichen Überblick über das abgelaufene Jahr, sondern können auch Vergangenes abhacken und sich der künftigen Entwicklung Ihres Unternehmens - beispielsweise in Form der Erstellung einer Planrechnung widmen.

Davon unabhängig ist der Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärungen beim Finanzamt, den Ihr Steuerberater entsprechend optimiert. Denken Sie auch daran, dass Vorauszahlungen grundsätzlich (am besten auf Basis Ihres Jahresplanes) angepasst werden sollten. Was bei Angestellten automatisch passiert - die im Zuge der Steuerreform 2015/ 2016 gesenkten Tarife werden über die monatlich fällige Lohnsteuer bereits jetzt wirksam - bewerkstelligen Sie für Ihren Betrieb über Antrag beim Finanzamt.